

Frankfurt, im Frühjahr 2017

**Antragsteller: Beamtenpolitischer Ausschuss**

**Thema: Beamtenrecht und Laufbahnrecht reformieren**

**Der Bundesvorstand möge beschließen, dass die Inhalte dieses Antrages in das Programm 2017-2022 aufgenommen werden**

**Die EVG setzt sich weiterhin für ein innovatives und modernes Beamtenrecht ein.**

**Begründung:**

Im Organisationsbereich der EVG sind noch rund 35.000 Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst beschäftigt. Die Beamtinnen und Beamten im DB Konzern, des BEV, des EBA und in den anderen Behörden haben auf ihren Arbeitsplätzen ganz spezielle Anforderungen zu erfüllen. Das bedeutet im Detail:

**1. Ein an den tatsächlichen Anforderungen orientiertes Dienstrecht entwickeln.**

§ 26 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bestimmt die Obergrenzen (Prozentsätze) für die einzelnen Beförderungssämter in den jeweiligen Laufbahnen. Die Anforderungen welche an die Arbeitsplätze der Beamtinnen und Beamten gestellt werden, sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Neue, komplexe Arbeitsmethoden und Verfahren fordern jeden von uns in erheblichem Maße. Dem gegenüber konnten die Obergrenzen des § 26 BBesG nicht in allen Bereichen verbessert werden. Erklärtes Ziel muss es sein, die Beförderungsmöglichkeiten der Beamten bei der DB AG, dem BEV, dem EBA und den anderen Behörden auch an den ansteigenden Anforderungen der Tätigkeiten zu orientieren.

**2. Laufbahnrecht verbessern**

Darüber hinaus, setzt sich die EVG für Verbesserungen bei der Anzahl der Zulassungszahlen beim Laufbahnwechsel in eine höhere Laufbahn ein.

Insbesondere das Zulassungskontingent, welches beim Laufbahnwechsel nach § 20 Eisenbahnlaufbahnverordnung (ELV) bei der DB AG zur Anwendung kommt, entspricht bei weitem nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. So verrichten - im Konzern DB AG - rund 10% der Beamtinnen und Beamten Dienst auf Arbeitsplätzen die bereits der nächsthöheren Laufbahn zuzuordnen sind. Dieser Gegebenheit muss mit einer ausreichenden Zahl an Zulassungen zum Laufbahnwechsel Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit nach vollzogenem Laufbahnwechsel das Endamt zu erreichen, ist weiter zu entwickeln. § 27 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) bestimmt, dass Beamte, die einen Laufbahnwechsel nach § 27 BLV vollzogen haben, maximal das übernächste Beförderungssamt erreichen können. Insbesondere für leistungsstarke Beamte des BEV und der anderen Behörden selbst ist diese

Einschränkung nicht akzeptabel. Vielmehr sollten auch besonders leistungsstarke Beamten die Möglichkeit erhalten bis ins Endamt ihrer Laufbahn aufzusteigen. Nur so ist gewährleistet, dass den sich permanent steigenden Anforderungen an die Tätigkeiten Rechnung getragen wird.

Außerdem muss die bestehende Altersgrenze (58 Jahre) in § 36 BLV und in den Regelungen zu § 20 ELV aufgehoben werden.

### **3. Arbeitszeit - Anpassungen unerlässlich**

Nach den Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung (AZV) beträgt die regelmäßige wöchentlich zu leistende Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Bundes 41 Stunden. Hiervon sind im Zuständigkeitsbereich unserer Gewerkschaft neben den Beamten der DB AG auch die beim BEV, dem EBA und anderen Behörden betroffen.

Vorrangiges Ziel muss es sein, die AZV den arbeitszeitrechtlichen tariflichen Normen im öffentlichen Dienst (TVöD), also z.Z. 39 Stunden/Woche, anzupassen.

Auch der außergewöhnlichen Belastung von Beamtinnen und Beamten im Schicht- und Wechseldienst ist in Form von Verkürzungen der wöchentlichen Arbeitszeit Rechnung zu tragen. Denkbar wäre hier z. B., dass Beamte, die im Schicht- und Wechseldienst beschäftigt sind, eine Arbeitszeitverkürzung (bei gleichbleibender Besoldung) zu gewähren ist.

### **4. Altersteilzeit verbessern**

Die zwar im Jahr 2016 verlängerte Altersteilzeitregelung (§ 93 Bundesbeamtengesetz) für die Beamtinnen und Beamten des Bundes führt indes dazu, dass diese Möglichkeit lediglich für einen kleinen Personenkreis eine tatsächliche Alternative darstellt. Die EVG sieht daher Handlungsbedarf nicht nur in Sachen „Laufzeit“, sondern auch in Bezug auf das dahinter stehende Konzept. Z.B. soll daher eine Altersteilzeitregelung ab Vollendung des 55. Lebensjahres angestrebt werden.

### **5. Altersgrenzen, Versorgungsabschläge bei Dienstunfähigkeit und langjährigem Schichtdienst**

Die Einbeziehen der Schicht- und Wechseldienstleistenden in die besondere Altersgrenze (für Beamte § 51 Abs. 3 BBG und vergleichbar bei den Tarifkräften) ist anzustreben.

In Punkto Versorgungsabschläge bei Dienstunfähigkeit müssen tätigkeitsbezogene Besonderheiten Berücksichtigung finden. Erklärtes Ziel unserer Gewerkschaft ist es, auf versorgungsrechtliche Regelungen hinzu wirken, nach denen eine Beamtin oder ein Beamter, die/ der über viele Jahre hinweg den außergewöhnlichen Belastungen des Schicht- und Wechseldienstes ausgesetzt war, ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten kann.

### **6. Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) - zukunftsfähig gestalten**

Die EVG setzt sich weiter dafür ein, dass die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) als eigenständige betriebliche Sozialeinrichtung erhalten bleibt. Hierfür sind die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es muss der KVB auch ermöglicht werden, geeignetes Personal von extern einstellen zu dürfen. Derzeit ist eine Nachführung von Personal nur aus dem geschlossenen Bestand der Beamtinnen und Beamten des BEV bzw. der DB AG möglich. Die Personalgewinnung ausschließlich über diesen Weg wird sich in den nächsten Jahren allein durch die demografische Entwicklung zunehmend verschlechtern. Die Möglichkeit auch extern Personal einstellen zu dürfen, ist daher unerlässlich.

## **7. (Digitale) Veränderungen von Berufsbildern/Tätigkeiten**

Die Förderung und der Ausbau von Telearbeit und mobiler Arbeit im Bereich der Behörden (BEV, EBA und andere) muss im Zuge der Digitalisierung weiter entwickelt werden.